

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52

Ausgegeben Oppeln, den 25. Dezember 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Sonnabend, vormittags 10 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 59 des Reichsgesetzblattes, S. 463; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Friedewalde V, Kreis Grottkau, S. 463; die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 467; Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin, S. 468; Ausschreibung der Konzession für die Vollapothek in Bobrek, Kreis Beuthen, S. 469; Objt- und Gartenbauurtheil in Prossau, S. 469; Enteignung eines Theilstücks aus dem Grundstück Nr. 343 Konigsplatz zur Herstellung von Schneeweihen an der Bahnstrecke Konigsplatz-Kreuzburg, S. 470; Erhebung von Kirchensteuern, S. 470; Lotteriegenehmigung für die technische Kommission für Trabrennen in Berlin, S. 471; Aufkündigung von ausgelassenen 4% und 3½%, Schlesischen Rentenbriefen, S. 471; Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung von Schneeweihen an der Bahnstrecke Oppeln-Beuthen zu enteignenden Grundflächen der Gemarkung Freislebte, S. 473; Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Rothaus I“, Kreis Oppeln, S. 474; Pflandbriefsausschreibung der Schlesischen Landschaft vom Jahre 1908, S. 474; Viehjuden, S. 475; erledigte Schullehrerstellen, S. 475; Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Mav- und Klauenseuche, S. 475; Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Tollwut, S. 475. Sonderbeilage: Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57–64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Reichsgesetzblatt.

980. Die Nummer 59 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3543 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906, vom 5. Dezember 1908, und unter

Nr. 3544 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Keeward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Oranienfluß-Kolonie, sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 8. Dezember 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

981.

Statut für die

**Entwässerungs-Genossenschaft Friedewalde V
in Friedewalde, im Kreise Grottkau.**

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Friedewalde und Groß-Briesen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Jorchmann zu Brieg vom 18. Juni 1908, meliorationstechnisch am 8. August und landespolizeilich am 1. September 1908 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft V Friedewalde“ und hat ihren Sitz in Friedewalde.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden

unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbauamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbauamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbauamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbauamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den stetig im Interesse der Vorflut zugewonnenen und infolgedessen beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten, von dem Unternehmen Vorteil genießenden Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die in-

nerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle der Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmoßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festlegung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz

oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Be teiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurück ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Auf-

sichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Pflanzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen.

Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungs Vorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Veränderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des

Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 28. November 1908.
(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage Wesener.
I. B. II. b. 8755. Ic. XIX. 5358.

982. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldver- schreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst**

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,

durch die Reichsbankhauptkass in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisassen und hauptamtlich verwaltete Forstassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern,

sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein stott baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnenverwaltung, sowie bei Einrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Eintieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angegeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einkieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheineinleiten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkass. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, un-

mittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordruck von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingeleiteten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbeitrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwillig Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereit-

willigst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insofern es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzrückden für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhandeln gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schakanweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichstanzler.

In Vertretung.

von Stengel. Finanzminister.

J. M. I. 6350/II. 2989/III. 5820.

R. Sch. A. I. 2700. — R. I. 2715/4576.

983. Bekanntmachung. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1909 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1909 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — A. III. A. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1909, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnort, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich

zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Betätigung beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 7. Dezember 1908.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
von Bremen.

II. III. B. 5156. -- II C. XXI. 2801.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

958. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat sich mit der Umwandlung der Zweigapotheke in Bobrek, Kreis Beuthen OS., in eine Vollapotheke einverstanden erklärt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 25. Januar 1909 mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht a) die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten), b) der Ort und c) die Art der Tätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu nummerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu legen.
2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.
3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit

von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.

4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus **neuester** Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.
5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der abgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekerfach abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befaßt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freisteht, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Oppeln, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

If IX. XXV. 11709.

961. Im Jahre 1909 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu **Prossau** folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. **Lehrerkursus** in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. **Baumwärters- und Baumgärtnerkursus** in der Zeit vom 8. bis 20. März und vom 15. bis 24. Juli.
3. **Baumschnittkursus** in der Zeit vom 22. bis 27. Februar und vom 8. bis 13. November.
4. **Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues** unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. **Gartenbaukursus für Damen** in der Zeit vom 22. bis 24. April und vom 14. bis 16. Oktober.
6. **Kursus für Schulaufsichtsbeamte** in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.

7. **Kursus für Kreisbaumeister** in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. **Kursus für Förster und Forstaufseher** in der Zeit vom 5. bis 10. Juli.
9. **Kursus für Obstweinbereitung** am 12. und 13. Oktober.
10. **Der Blaubeerweinbereitungskursus** an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proßlau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den **2 jährigen** Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde. Das Königliche pomologische Institut wird z. Bt. von 45 ordentlichen Hörern und 5 Hospitanten besucht, darunter 3 Damen. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1909.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar etc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Diez.

I. a. X. 1550.

984. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Herstellung von Schneewehren an der Eisenbahnstrecke Konstadt—Kreuzburg OS. eines Teilstücks aus dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 343 Konstadt, Kreis Kreuzburg, und zwar der Parzellennummer 299/72, Kartenblatt 4, in einer Größe von 58 qm, im Eigentume der Stellmacher Johann und Johanna Biernoth'schen Eheleute in Konstadt.

Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird:

1. der am 3. Juli 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
2. ein Enteignungsplan,
3. ein Vermessungsregister,
4. ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen in doppelter Ausfertigung mit zugehöriger Handzeichnung,
5. eine Nachweisung der herzustellen den Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Bürgermeisters von Konstadt, Kreis Kreuzburg, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Magistrat in Konstadt OS. schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. XXI. Nr. 14801.

985. Betrifft Kirchensteuern.

Bei Prüfung der nach unserer Rundversügung vom 4. August 1908 — I 6716 — aus-gefüllten Fragebogen, betreffend kirchliche Steuern und Abgaben, hat sich ergeben, daß in manchen Gemeinden noch Kirchensteuern auf Grund von Steuerbeschlüssen erhoben werden, welche gemäß § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vor Inkrafttreten der neuen Kirchensteuergesetze

(Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 31 — und Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 — Gesetz-Samml. S. 277 —)

gefaßt und vor diesem Zeitpunkte staatsaufsichtlich genehmigt worden sind.

Dieses Verfahren ist gesetzwidrig. Wir haben bereits in unserer Verfügung vom 14. September 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) darauf hingewiesen, daß alle derartigen Steuerbeschlüsse und die dazu erteilten Genehmigungen infolge Erlasses der oben genannten Gesetze hinfällig geworden sind.

Kirchensteuern dürfen nur erhoben werden auf Grund von Beschlüssen, welche in Gemäßheit der genannten Gesetze gefaßt und nach dem 1. April 1906 kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt sind, und zwar auch nur in denjenigen Rechnungsjahren, für welche die erwähnten Genehmigungen erteilt worden sind. Hiervon bilden nur Kirchensteuern auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 abweichender Ordnungen eine Ausnahme (§ 30 a. a. O.). Um Steuern, welcher Art es sich bei dieser Ausnahme handelt, ist in den Ausführungsanweisungen zu den neuen Kirchensteuergesetzen vom 22. März 1906 (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 5) unter XVI und vom 24. März 1906 (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 36) unter I B. letzter Absatz erläutert. Zu den aufrechterhaltenen älteren Anlageordnungen gehört die Vorschrift des § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung **nicht**.

Wir erwarten, daß überall, wo es noch nicht geschehen ist, die Erhebung von Kirchensteuern auf Grund der vorstehend als kraftlos bezeichneten älteren Steuerbeschlüsse eingestellt wird, und daß unverzüglich neue Beschlüsse in Gemäßheit der

oben genannten Gesetze unter Beachtung unserer Verfügung vom 28. Januar 1907 (Kirchl. Amtsbl. S. 10 ff.) gefaßt, uns auch zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen sowie zur Herbeiführung der staatsaufsichtlichen Genehmigung werden einge-
reicht werden.

Breslau, am 17. August 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.
Nr. 1. 7088.

An die Gemeindefkirchenräte der Provinz.

Vorstehende Verfügung, welche in Nr. 12 des „Kirchlichen Amtsblatts“ für 1908 unter Nr. 6 abgedruckt ist, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Gemeindebehörden in Zukunft bei der **Einzziehung und Zwangsvollstreckung von Kirchensteuern auf Grund hinfällig gewordenener Steuerbeschlüsse** keine Hilfe mehr zu leisten haben. Es wird auf diese Weise die Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustandes hinsichtlich der kirchlichen Steuern und Abgaben erheblich gefördert werden können.

Oppeln, den 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

F. B.

Dr. Küster.

II a. XV. 9174.

986. Der Herr Minister des Innern hat der technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 210000 Losen im Preise von je einer Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In j. der Serie sollen 6039 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1909 stattfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

F. B.

Jordan.

I. C. VII. 14524.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

909. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1909** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe. 330 Stück Lit. A à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 73. 114. 200. 221. 253. 273. 445. 564.
565. 680. 863. 938. 1014. 1069. 1127. 1191.
1228. 1447. 1475. 1564. 1615. 1676. 1756. 1788.
1821. 1822. 2011. 2043. 2153. 2192. 2264. 2274.
2391. 2403. 2438. 2645. 2657. 2774. 2798. 2811.
3002. 3035. 3039. 3101. 3278. 3339. 3388. 3433.
3535. 3743. 3747. 3819. 4079. 4195. 4294. 4356.
4423. 4672. 4724. 4793. 4837. 5009. 5240. 5452.
5550. 5629. 5898. 6015. 6091. 6106. 6157. 6165.
6182. 6197. 6275. 6326. 6356. 6558. 6565. 6952.
7088. 7179. 7210. 7250. 7254. 7294. 7507. 7641.
7793. 7933. 7977. 7979. 8009. 8047. 8287. 8386.
8392. 8598. 8643. 9047. 9075. 9192. 9202. 9216.
9248. 9271. 9398. 9475. 9668. 9847. 9903. 9932.
10121. 10156. 10311. 10365. 10492. 10503.
10725. 10775. 10913. 10969. 10991. 11175.
11206. 11233. 11305. 11329. 11334. 11376.
11464. 11478. 11562. 11810. 11822. 12090.
12396. 12444. 12905. 13127. 13277. 13355.
13359. 13452. 13632. 13702. 13833. 13952.
14064. 14104. 14137. 14269. 14548. 14736.
14800. 14982. 15049. 15177. 15210. 15429.
15430. 15443. 15492. 15600. 15634. 15841.
16011. 16058. 16094. 16141. 16230. 16510.
16635. 16681. 16798. 16821. 16863. 16855.
17002. 17237. 17379. 17415. 17440. 17480.
17754. 17847. 17856. 18024. 18052. 18164.
18216. 18258. 18354. 18368. 18381. 18566.
18654. 18657. 18846. 19054. 19089. 19105.
19194. 19257. 19266. 19305. 19313. 19378.
19383. 19533. 19534. 19556. 19734. 19765.
20109. 20167. 20391. 20479. 20510. 20525.
20643. 20723. 20803. 21018. 21171. 21351.
21448. 21517. 21654. 21709. 21848. 21893.
22137. 22178. 22268. 22304. 22441. 22447.
22534. 22677. 22702. 22834. 22851. 22883.
22891. 23042. 23044. 23086. 23201. 23311.
23396. 23405. 23416. 23544. 23547. 23629.
23690. 23817. 23821. 23861. 24006. 24167.
24183. 24230. 24250. 24315. 24321. 24464.
24466. 24516. 24548. 24571. 24676. 24850.
24910. 24936. 24981. 25181. 25415. 25453.
25547. 25618. 25849. 25886. 25918. 25964.
26080. 26182. 26234. 26284. 26403. 26506.
26600. 26648. 26673. 26725. 26777. 26795.
26816. 26886. 26892. 26917. 26997. 27204.
27205. 27291. 27413. 27432. 27538. 27945.
28016. 28062. 28080. 28155. 28345. 28509.
28771. 28814. 28899. 28952. 28981. 29025.
29283. 29305. 29383. 29412. 29420. 29428.
29433. 29447.

83 Stück Lit. B à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 175. 218. 303. 306. 342. 772. 796. 808.
1031. 1090. 1431. 1627. 1690. 1831. 1956. 2009.

2011. 2187. 2328. 2419. 2544. 2624. 2684. 2691.
 2945. 2952. 3237. 3280. 3463. 3507. 3645. 3664.
 3697. 3781. 3820. 3874. 4121. 4162. 4182. 4277.
 4347. 4375. 4379. 4481. 4565. 4639. 4696. 4703.
 4789. 4915. 4916. 4946. 5223. 5282. 5324. 5389.
 5423. 5473. 5714. 5851. 5981. 6265. 6402. 6499.
 6527. 6654. 6695. 6707. 6767. 6859. 6878. 6891.
 7026. 7071. 7073. 7125. 7145. 7218. 7294. 7313.
 7323. 7373. 7388.

321 Stück Litt. C à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 56. 82. 104. 172. 230. 240. 316. 413.
 786. 827. 896. 911. 990. 1016. 1102. 1176.
 1240. 1300. 1370. 1468. 1713. 1876. 2005. 2026.
 2469. 2538. 2586. 2634. 2825. 2948. 2995. 3014.
 3222. 3377. 3546. 3593. 3623. 3689. 3981. 4181.
 4239. 4241. 4303. 4309. 4321. 4330. 4375. 4592.
 4606. 4674. 4772. 4782. 4799. 5084. 5164. 5196.
 5234. 5248. 5420. 5431. 5661. 5748. 5794. 5832.
 5859. 5945. 6198. 6310. 6518. 6607. 6905. 6906.
 6928. 6955. 7107. 7200. 7239. 7277. 7283. 7289.
 7350. 7563. 7722. 7883. 7900. 7903. 8044. 8139.
 8193. 8366. 8413. 8540. 8648. 8888. 8971. 9038.
 9086. 9348. 9359. 9425. 9440. 9491. 9677. 9744.
 9863. 9927. 9989. 10098. 10118. 10444.
 10486. 10730. 10787. 10798. 10804. 11037.
 11080. 11110. 11114. 11144. 11209. 11302.
 11305. 11307. 11341. 11401. 11455. 11576.
 11588. 11608. 11756. 11983. 12141. 12430.
 12524. 12531. 12580. 12594. 12642. 12653.
 12683. 12719. 12824. 13127. 13171. 13428.
 13573. 13905. 13909. 14018. 14423. 14627.
 14718. 14742. 15127. 15143. 15218. 15275.
 15299. 15312. 15414. 15450. 15567. 15573.
 15631. 15820. 15960. 15998. 16078. 16254.
 16305. 16325. 16505. 16543. 16560. 16629.
 16700. 16732. 16901. 16943. 17055. 17078.
 17177. 17182. 17188. 17251. 17312. 17373.
 17389. 17395. 17410. 17426. 17491. 17547.
 17609. 17841. 18113. 18115. 18177. 18274.
 18396. 18451. 18611. 18705. 18749. 18794.
 18797. 18848. 18912. 18987. 19198. 19227.
 19538. 19650. 19704. 19737. 20014. 20059.
 20151. 20180. 20212. 20230. 20362. 20378.
 20907. 20922. 21041. 21060. 21101. 21104.
 21178. 21326. 21365. 21398. 21452. 21562.
 21597. 21633. 21749. 21874. 22011. 22079.
 22161. 22169. 22254. 22320. 22322. 22394.
 22478. 22558. 22568. 22896. 22991. 22995.
 23121. 23458. 23519. 23679. 23712. 23718.
 23773. 23926. 24026. 24066. 24102. 24245.
 24251. 24428. 24470. 24518. 24563. 24634.
 24683. 24790. 24835. 25000. 25083. 25110.
 25131. 25196. 25256. 25540. 25562. 25611.
 25613. 25722. 25809. 26012. 26019. 26033.
 26086. 26117. 26138. 26240. 26286. 26305.
 26326. 26332. 26347. 26354. 26360. 26413.
 26435. 26661. 26797. 26818. 27007. 27078.

27095. 27108. 27112. 27116. 27118. 27144.
 27251. 27282. 27318. 27488. 27525. 27537.
 27559.

256 Stück Litt. D à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 294. 459. 546. 656. 688. 774. 807. 810.
 1033. 1064. 1128. 1175. 1193. 1204. 1217. 1607.
 1678. 1848. 1930. 1945. 1990. 2032. 2158. 2339.
 2351. 2389. 2629. 2643. 2658. 2688. 2825. 3202.
 3473. 3676. 3752. 3867. 3875. 4046. 4069. 4077.
 4240. 4301. 4673. 4941. 4966. 5002. 5044. 5158.
 5217. 5293. 5371. 5401. 5407. 5497. 5604. 5786.
 5819. 5870. 5953. 6018. 6058. 6073. 6088. 6248.
 6276. 6303. 6399. 6440. 6444. 6484. 6532. 6572.
 6944. 7123. 7140. 7240. 7260. 7366. 7497. 7769.
 8103. 8218. 8230. 8479. 8695. 8778. 8908. 8927.
 9004. 9024. 9197. 9287. 9342. 9707. 9853. 9911.
 9937. 9941. 9993. 10191. 10254. 10347.
 10407. 10408. 10429. 10525. 10573. 10597.
 10725. 10826. 10966. 10970. 11011. 11391.
 11537. 11696. 11769. 11824. 11909. 12080.
 12182. 12209. 12346. 12743. 12764. 13192.
 13215. 13217. 13230. 13268. 13420. 13438.
 13457. 13606. 13694. 13704. 13742. 13753.
 13822. 13847. 13877. 14031. 14034. 14129.
 14257. 14357. 14533. 14599. 14624. 14663.
 14706. 14762. 14782. 15223. 15246. 15412.
 15420. 15457. 15515. 15521. 15594. 15597.
 15739. 15906. 16004. 16017. 16390. 16458.
 16476. 16701. 16723. 16765. 16791. 16809.
 16840. 16898. 16968. 17047. 17086. 17122.
 17212. 17223. 17267. 17405. 17429. 17524.
 17554. 17605. 17716. 17845. 17943. 18040.
 18146. 18244. 18277. 18548. 18601. 18639.
 18689. 18766. 18953. 18957. 18966. 19146.
 19223. 19250. 19349. 19350. 19409. 19476.
 19498. 19522. 19604. 19625. 19643. 19812.
 19852. 19889. 19930. 20027. 20068. 20088.
 20098. 20349. 20353. 20358. 20362. 20379.
 20491. 20509. 20567. 20585. 20813. 20896.
 20974. 20981. 21020. 21201. 21247. 21251.
 21254. 21258. 21263. 21347. 21387. 21411.
 21450. 21457. 21463. 21474. 21522. 21538.
 21578. 21644. 21655. 21664.

1 Stück Litt. E über 30 Mark (10 Taler).

Nr. 22220.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

7 Stück Litt. L à 3000 M. Nr. 168. 294.
 538. 596. 604. 702. 816.

2 Stück Litt. N à 300 M. Nr. 506. 566.

1 " " O über 75 M. Nr. 208.

1 " " U 30 M. Nr. 6.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1909 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. April 1909 ab, mit Ausschluß

der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hiersebst — oder bei der Königl. Rentenbankkassse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die Zinscheine Reihe 8 Nr. 6—16 und Erneuerungsscheine, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. N. und O., die Zinscheine Reihe 3 Nr. 4 bis 16 und Erneuerungsscheine, dem Rentenbriefe Lit. U die Anweisung beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Bei-

fügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1909 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. November 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

987. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung von Schneewehren von km 60,8 + 40,5 bis km 61,1 + 5,7 links der Eisenbahnstrecke Oppeln—Beuthen OS. zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Laufende Nr.	Grundbuchblatt		Kataster- bezeichnung	Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Nr.	Karten- blatt	Parzellen Nr.	ar	qm	
1	Breschlebie Blatt 52	3	457/192	2	10	Schlerrczek, Robert, Schmiedemeister und Ehefrau Euphemia in Breschlebie,
2	" 4	3	453/190	4	20	Knopik, Konstantin, 1/2-Gärtner und Ehefrau Martina in Breschlebie,
3	" 14	3	461/189	5	75	Wlochowicz, Johann, Stellenbesitzer in Breschlebie,
4	" 45	3	455/192	1	60	Erben des am 22. September 1905 in Breschlebie verstorbenen Grubeninvaliden Thomas Konopka und zwar:
						1. Witwe Anna Konopka in Breschlebie zugleich als Vormund für ihre unmündigen Kinder
						a) unverheh. Anna Konopka, geb. den 4. 6. 1888,
						b) unverheh. Antonie Konopka, geb. den 4. 8. 1892,
						2. Bahnarbeiter Robert Konopka in Gleiwitz, Tarnowitzer Chaussee Nr. 140,
						3. Bergmann Ferdinand Konopka in Mikulstschütz,
						4. unverheh. Mathilde Konopka in Breschlebie,
						5. verheh. Bahnarbeiter Marie Gorka, geb. Konopka, in Gleiwitz, Tarnowitzerstr. 31,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 5. Januar 1909, vormittags 10 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 17. Dezember 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,

Regierungsrat.

I. C. XXI. 14985.

988. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
Bergwerk „Nothaus I“ bei Nothaus, Kreis
Oppeln.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 8. Oktober 1907 präsentierten Mutung wird dem Fabrikanten Emil Gehling zu Clausihal unter dem Namen

„Nothaus I“

das Bergwerkeigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199981 (Zwei Millionen, einhundertneunundneunzigtausend neunhundertneunundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nothaus und Comprachezky sowie in dem Gutsbezirk Chmielowitz in dem Kreise Oppeln, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausfertigt.

Breslau, den 6. Dezember 1908.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Tarnowitz zu Tarnowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. Dezember 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

989. Schlesische Landschaft.

Pfandbriefsausgabe vom Jahre 1908.

1. In dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1907 bis dahin 1908 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehenshypotheken auf **inkorporierten Gütern**, und zwar:

a) innerhalb der **ersten Hälfte** ihres Kreditwertes 5372750 M.
wofür Pfandbriefe lit. A ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent

verzinslich . . 310300 M.

zu 3½ Prozent

verzinslich . . 896150 M.

zu 4 Prozent

verzinslich . . 4166300 M.

zusammen 5372750 M.

b) innerhalb des **vierten Sechstels** des Kreditwertes 1907650 M.
wofür Pfandbriefe lit. C. ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent

verzinslich . . 78400 M.

zu 3½ Prozent

verzinslich . . 321750 M.

zu 4 Prozent

verzinslich . . 1507500 M.

zusammen 1907650 M.

B. an Darlehenshypotheken auf **nicht inkorporierten Grundstücken** innerhalb der **ersten zwei Drittel** ihres Kreditwertes (vergl. Beleihungsordnung vom 10. August 1888) . . 9807600 M.

wofür Pfandbriefe lit. D. ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent

verzinslich . . 1100 M.

zu 3½ Prozent

verzinslich . . 902000 M.

zu 4 Prozent

verzinslich . . 8904500 M.

zusammen 9807600 M.

2. In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehensschuldern — außer den von der altlandschaftlichen Pfandbriefschuld abgelösten Beträgen von zusammen 267390 M. — zurückgezahlt worden:

A. Darlehenshypotheken auf **inkorporierten Gütern** und zwar:

a) der **ersten Viertelhälfte** . . . 5401950 M.

wofür an Pfandbriefen lit. A. aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent

verzinslich . . . 4025750 M.
 zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent
 verzinslich . . . 1367400 M.
 zu 4 Prozent
 verzinslich . . . 8800 M.
 zusammen 5401950 M.

b) des vierten Sechstels des
 Kreditwertes 1658250 M.
 wofür an Pfandbriefen lit. C.
 aus dem Umlaufe zurückgezogen
 worden sind:

zu 3 Prozent
 verzinslich . . . 1071350 M.
 zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent
 verzinslich . . . 584500 M.
 zu 4 Prozent
 verzinslich . . . 2400 M.
 zusammen 1658250 M.

B. Darlehnhypotheken auf nicht inforpo-
 rierten Grundstücken 3697000 M.

wofür an Pfandbriefen lit. D.
 aus dem Umlaufe zurückgezogen
 worden sind:

zu 3 Prozent
 verzinslich . . . 1342200 M.
 zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent
 verzinslich . . . 2263500 M.
 zu 4 Prozent
 verzinslich . . . 91300 M.
 zusammen 3697000 M.

3. Es hat sich hiernach die umlaufende Pfand-
 briefschuld

um 47190 M. bei inforporierten Gütern (Ritter-
 gütern) **vermindert**,
 „ 6110600 M. bei nicht inforporierten (rustikalen)
 Grundstücken **vermehrt**.

Breslau, am 9. Dezember 1908.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

990. Der Verkehr auf den staatlichen Wasser-
 umschlagstellen in Pöpelwitz und Maltitz Oder-
 hafsen wird vom 20. d. Mts. ab eingestellt. Die
 Wiedereröffnung wird f. Zt. bekannt gemacht
 werden.

Breslau, im Dezember 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

991. Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwein
 des Bergmanns Emanuel Firnig in Orzegow.

Erlöschen:

Schweineseife. Kreis Glatz: Bestand des
 Hüttenarbeiters August Wuschall in Ruda-Karlz-
 kolonie.

Erledigte Schullehrerstellen.

992. Hauptlehrer-, Organisten- und Küsterstelle
 an der katholischen Schule in Volkmannsdorf,
 Kreis Meisse; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1832,18 Mark, Alterszulagen satz
 130 Mark, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

993. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiter-
 verbreitung der in Rußisch-Polen und in dem
 Kreise Rattowitz herrschenden Maul- und Klauen-
 seuche wird auf Grund des § 56 b Abs. 3 der
 Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Grenz Zollbezirke der Kreise
 Kreuzburg, Rosenberg, Lublin, Tarnowitz,
 Beuthen und Rattowitz ist der Handel mit Ge-
 flügel im Umherziehen bis zum 1. März 1909
 verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende
 Anordnungen werden, sofern nicht eine höhere
 Strafe verwirkt ist, gemäß § 148 der Reichsge-

werbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark
 oder mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf Stosch.

II. XII. 12406.

994. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Tollwut.

Nachdem bei einem getödteten Hunde in Gogolau,
 Kreis Rybnik, Tollwut amtlich festgestellt worden
 ist, wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichs-
 gesetzes, betreffend Abwehr und Unterdrückung
 von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl.

für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesrats-
 instruktion vom 30. Mai 1895 (R. G. Bl. S.
 27. Juni

357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Gogolau, Bohlom, Ober- und Nieder-Marlowitz, Ober- und Nieder-Schwirklan, Königlich-Jankowitz, Brodel, Roh, Mlotzschin, Rogożana, Strzeżkowitz, Dicht, Ober- und Königsdorf-Zastrzeb, Ruptau, Ruptawitz, Moschezenitz, Michana, Strzischow, Wilchwa und Altenstein, im Kreise Rybnik, sowie Timmendorf, Borin, Oberborin, Kreuzdorf, Rudolphsort und Pniowek, im Kreise Pleß, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitnahme gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen

Halzbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 12. März 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65 Ziffer 4 des Reichs-Feuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf Stosch.

II. XII. 12404.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 52.

Ausgegeben Oppeln, den 29. Dezember 1908.

1908.

995. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf das Herrschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande von Neu-Biktoriagrube im Kreise Beuthen wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von

Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 409)

und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R.G.Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Neu-Biktoriagrube und dem Ortsteil Städt. Dombrowa am Walde unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die vorbezeichneten Ortschaften ist verboten.

Die Hunde sind dort festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 2. In dem Seuchengehöfte in Neu-Biktoriagrube sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen, sowie die gepflasterten Wege nach den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens 2 mal täglich mit dicker Stallmilch zu desinfizieren.

§ 3. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallen in Neu-Biktoriagrube ist nur dem Besitzer, dessen Stellvertreter, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und den in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des Seuchengehöftes verboten.

§ 4. Die Milch aus dem Seuchengehöfte darf nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis 90° C abgegeben werden.

§ 5. In Städtisch-Dombrowa mit Ausnahme des Ortsteils „am Walde“ Niechowiz,

Preußengrube, Karf, Worppe, Bobret, Schomberg, Beuthen-Stadt, Koppberg, Alt- und Neu-Gurekto, Scharley, Städtisch-Scharley, Colonie Brzezowiz, Deutsch-Bietar und Borwert Neu-Scharley, im Kreise Beuthen, sowie in Buchatz, Korka, Radzionkau, Victor, Trockenberg, Blechowitz und Łazarowitz, im Kreise Tarnowitz, darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 6. Aus den Sammelmolkereien des Stadt- und Landkreises Beuthen dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu achten.

Das Verfüßeln von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter den gleichen Bedingungen gestattet.

§ 7. In dem Stadt- und Landkreise Beuthen ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinmärkten vorläufig untersagt. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk (§ 5) auf Märkte ist ebenfalls untersagt. Die Viehversteigerer in den in § 5 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 8. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 12515.